ENTWICKLUNGEN IM URHEBERRECHT

Constantin Pittruff | 03.11.2017 | BuFaTa ET | HS München, 80335 München

Foto: Juliette Leufke unter CC0-Lizenz

ENTWICKLUNGEN IM URHEBERRECHT
ÜBERSICHT

- WAS IST DIE LAK BAYERN?
- STREIT RUNDUM VG WORT
- DAS NEUE URHEBERRECHT

WAS IST DIE LAK BAYERN?
FÜR STUDIERENDE IN BAYERN

„Die LAK Bayern ist der **Zusammenschluss aller bayerischen Studierendenvertretungen**. Ziel der LAK ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierendenschaften in Bayern zu stärken und einheitlich gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. Die LAK nimmt Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und vertritt die Studierenden in allen für sie relevanten gesellschaftlichen und politischen Belangen.“

(Präambel GO LAK Bayern, Auszug)

WAS IST DIE LAK BAYERN?
EIN DYNAMISCHES TEAM

WAS IST DIE LAK BAYERN?
ECHTE HOCHSCHULPOLITIK

Vernetzungstreffen mit hochschulpolitischen Akteuren

Podiumsdiskussionen / Workshops / Kamingespräche

WAS IST DIE LAK BAYERN?
THEMEN UND FORDERUNGEN

Offene Gesellschaft

Bayernweites Semesterticket

Anonymisierte Prüfungen

Gegen Burkaverbot für Studierende

Reduzierung von Anwesenheitspflicht

Studierende in der Hochschulleitung

Verfasste Studierendenschaft

Reformierung des Urheberrechts

Online-Hochschulwahlen

Vertragsstreit rundum VG Wort

Mitbestimmung in studentischen Gremien

Mehr Masterplätze

ENTWICKLUNGEN IM URHEBERRECHT
ÜBERSICHT

WAS IST DIE LAK BAYERN?

STREIT RUNDUM VG WORT

DAS NEUE URHEBERRECHT

STREIT RUNDUM VG WORT
AKTEURE

VG WORT	KMK	HRK
Verwertungsgesellschaft Wort	**Kultusministerkonferenz**	**Hochschulrektorenkonferenz**
→ vertritt „die UrheberInnen“ (bzw. Verlage & AutorInnen)	→ vertritt „die Bundesländer“ (16 Kultusministerien)	→ vertritt „die Hochschulen“ (268 HochschulpräsidentInnen)

STREIT RUNDUM VG WORT
§ 52A URHEBERRECHTSGESETZ

§ 52a: „Zulässig ist, [...] kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs [...] zur Veranschaulichung im Unterricht an [...] Hochschulen [...] ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis [...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten [...] ist.

[...] Für die öffentliche Zugänglichmachung [...] ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. [...]“

STREIT RUNDUM VG WORT
AUSLEGUNG DER RECHTSBEGRIFFE

Rechtsbegriff	Auslegung VG Wort	Auslegung KMK	BGH-Urteil Nov. 2013
Kleine Teile eines Werkes	10%, max. 100 Seiten	15%, keine Deckelung	12%, max. 100 Seiten
Werke geringen Umfangs	max. 25 Seiten	max. 25 Seiten	max. 25 Seiten
Öffentlich zugänglich	Kopieren nicht erlaubt	Kopieren erlaubt	Kopieren erlaubt
Zu dem Zweck geboten	Lizenzvorrang	Kein Lizenzvorrang	Lizenzvorrang
Angemessene Vergütung	0,10 € / Seite / Teilnehmer	Je nach Teilnehmeranzahl	Keine Aussage

STREIT RUNDUM VG WORT
PAUSCHAL- VS. EINZELVERGÜTUNG (1)

Mär. 2013	**BGH-Urteil zu § 52a UrhG** (VG Wort vs. KMK)	- BGH unterstützt Einzelvergütung (überweist jedoch an OLG München) - Parteien versuchen sich außergerichtlich zu einigen
Jan. 2015	**Vergütungsvereinbarung** (VG Wort, KMK)	- Übergangslösung: Pauschalvergütung für 2004 - 2015 - Ab 2016 Einzelvergütung! (Rahmenvertrag muss 2015 ausgehandelt werden)
Feb. 2016	**Ergänzungsvereinbarung** (VG Wort, KMK)	- Übergangslösung: Pauschalvergütung für 2016 - Ab 2017 Einzelvergütung! (Rahmenvertrag muss 2016 ausgehandelt werden)
Okt. 2016	**Rahmenvertrag** (VG Wort, KMK)	- Rahmenvertrag: Einzelvergütung für 2017 - 2019 - Keine Hochschule ist dem Vertrag beigetreten
Dez. 2016	**Grundsatzvereinbarung** (VG Wort, KMK, HRK)	- Übergangslösung: Pauschalvergütung bis Sept. 2017 - Ab Okt. 2017 Einzelvergütung! (über Rahmenvertrag von Okt. 2016)

STREIT RUNDUM VG WORT
PAUSCHAL- VS. EINZELVERGÜTUNG (2)

Jun. 2017	**Neues Gesetz (UrhWissG)** (Bundestag)	- Gesetz schreibt Pauschalvergütung vor – gilt ab 01.03.2018 - Eine „repräsentative Stichprobe“ ist jedoch möglich
Sep. 2017	**Ergänzungsvereinbarung** (VG Wort, KMK)	- Übergangslösung: Pauschalvergütung für Okt. 2017 - Feb. 2018 - Ab Mär. 2018 Pauschalvergütung per Gesetz! (UrhWissG)

ENTWICKLUNGEN IM URHEBERRECHT
ÜBERSICHT

WAS IST DIE LAK BAYERN?

STREIT RUNDUM VG WORT

DAS NEUE URHEBERRECHT

DAS NEUE URHEBERRECHT
§ 60A, H, G URHEBERRECHTSGESETZ

§ 60a: „Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden [...]“

§ 60h: „[...] Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungs-abhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. [...]“

§ 60g: „Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungs-berechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

DAS NEUE URHEBERRECHT
GESETZGEBUNGSVERFAHREN

01.02.2017	**Referentenentwurf** (BMJV)	- Beinhaltet 25%-Regelung - Beinhaltet keinen Lizenzvorrang
12.04.2017	**Regierungsentwurf** (BMJV / Bundesregierung)	- Beinhaltet 15%-Regelung - Beinhaltet keinen Lizenzvorrang
12.05.2017	**Beratung im Bundesrat** (Bundesrat)	- Forderung nach 25%-Regelung - Bundesregierung lehnt dies jedoch ab
18.05.2017	**1. Lesung im Bundestag** (Bundestag)	- SPD/CDU begrüßen 15%, Grüne/Linke fordern 25% - CDU fordert Lizenzvorrang, SPD/Grüne/Linke lehnt dies ab
29./30.06.2017	**2. / 3. Lesung im Bundestag** (Bundestag)	- Gesetz wurde verabschiedet! - Tritt am 01.03.2018 in Kraft (15%, kein Lizenzvorrang)